

Sportverein Raisting e. V. 1924

Vereinsatzung vom 05. März 2010

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck des Vereins

§3 Beiträge

§4 Vereinsorgane

§5 Der Vorstand

§6 Die Vorstandschaft

§7 Der Vereinsausschuss

§8 Mitgliederversammlung

§9 Mitgliedschaft

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

§11 Neuwahlen

§12 Abteilungen

§13 Satzungsänderungen

§14 Vereinsordnungen

§15 Auflösung

§16 Haftung

§17 Salvatorische Klausel

§18 Inkrafttreten der Satzungsänderung

§1 Name und Sitz des Vereins

1.)

Der Verein führt den Namen „Sportverein Raisting e. V. 1924“ und wurde am 18.05.1924 gegründet. Er hat seinen Sitz in Raisting.

2.)

Er wurden in das Vereinsregister des Amtsgerichts München –Registergericht- unter der Nummer VR 80082 eingetragen.

3.)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und des Deutschen Volkssportverbandes. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§2 Zweck des Vereins

1.)

Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports.

2.)

Der Verein ist bestrebt, besonders die Jugend zu fördern.

3.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

4.)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Beiträge

1.)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.)

Zahlungstermin für den Jahresbeitrag ist das erste Quartal des Jahres.

3.)

Neumitglieder zahlen im Beitrittsjahr pro angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrags.

4.)

Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückvergütung von Jahresbeiträgen oder Teile davon.

5.)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6.)

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug, so kann nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Vorstandschaft des Vereins den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Dabei befreit ein Ausschluss in keinem Fall von der bestehenden Beitragsschuld.

7.)

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Spartenbeiträge erheben. Die Höhe der Spartenbeiträge legt der Vereinsausschuss fest. In den einzelnen Abteilungen kann die Höhe des Spartenbeitrags unterschiedlich sein.

Dieser Unterschied muss angemessen und begründet sein.

§4 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorstandschaft
4. Vereinsausschuss

§5 Der Vorstand

- 1.)
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 2.)
Diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3.)
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
- 4.)
Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§6 Die Vorstandschaft

- 1.)
Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu sechs Beisitzern.
- 2.)
Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt sind.

§7 Der Vereinsausschuss

- 1.)
Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und bis zu sechs Beisitzern und den Abteilungsleitern.
- 2.)
Er unterstützt die Vorstandschaft in allen technischen und geschäftlichen Vereinsangelegenheiten. Führt regelmäßig Sitzungen durch.

§8 Mitgliederversammlung

- 1.)
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.)
Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern.
- 3.)
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 4.)
Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 5.)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vereinsausschuss diese einstimmig beschließt oder ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellen.
- 6.)
Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2.) Die Mitgliedschaft besteht nur beim SV Raisting und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung.
- 3.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Ordnungen des Vereins als verbindlich an.
- 5.) Der Verein unterscheidet bei Mitgliedern unter
 - a. Mitglieder bis 14 Jahre
 - b. Mitglieder von 14 bis 18 Jahren
 - c. Mitglieder über 18 Jahre
 - d. Ehrenmitglieder
- 6.) Für die Einstufung in a, b, oder c, zur Beitragszahlung ist das Geburtsjahr entscheidend und nicht das Geburtsdatum.
- 7.) Mit der Aufnahme wird für das Mitglied die Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vereinsausschuss fest

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein nach der Bezahlung des Jahresbeitrags jederzeit gestattet.
- 3.) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Vereinseigentum muss mit der Austrittserklärung dem Vorstand übergeben werden.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Den Ausschluss vollzieht der Vereinsausschuss bei 2/3 Mehrheit.

§11 Neuwahlen

1.)

Die Mitglieder der Vorstandschaft, sowie der stellvertretende Kassier, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Jugendleiter werden für zwei Jahre gestaffelt in zwei Blöcken gewählt.

2.)

Der erste Block besteht aus: dem Vorsitzenden
dem Schriftführer
den bis zu drei Beisitzern
dem stellvertretenden Kassier
und dem stellvertretenden Jugendleiter.

Der zweite Block besteht aus:

dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier
dem Jugendleiter
den bis zu drei Beisitzern
und dem stellvertretenden Schriftführer.

3.)

Wird ein Mitglied aus einem Vorstandsblock in einen anderen gewählt, so wird das neue Mitglied nur für ein Jahr gewählt.

4.)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.)

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

6.)

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

7.)

Die Abwicklung der Wahlen bestimmt ausschließlich der Wahlleiter bzw. der Wahlausschuss.

8.)

Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei zwei oder mehr Kandidaten muss schriftlich gewählt werden.

9.)

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt.

10.)

Findet sich bei Neuwahlen kein Vereinsausschussmitglied, oder scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, eine Person kommissarisch bis zu nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

11.)

Über die Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Neuwahlen ist dem zuständigen Registergericht vorzulegen.

§12 Abteilungen

1.)

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

2.)

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und den Mitarbeitern.

3.)

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt, bedürfen aber der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

4.)

Die Abteilungsleitung ist den übergeordneten Organen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

5.)

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses

6.)

Jede ordentliche oder außerordentliche Versammlung der Abteilung müssen dem Vorstand/ der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher mitgeteilt werden.

7.)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Versammlungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. Beschlüsse müssen dem Vorstand mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

8.)

Alles bei der Abteilung vorhandene Vermögen ist bei Auflösung der Abteilung Eigentum des Vereins.

9.)

Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Vereinsausschuss und muss bei der Mitgliederversammlung begründet werden.

10.)

Über die Abteilungsversammlungen sowie über die Sitzungen der weiteren Organe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Original ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung der Vorstandschaft zu übergeben

§13 Satzungsänderungen

1.)

Für Satzungsänderungen ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

2.)

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§33 BGB).

§14 Vereinsordnungen

1.)

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und Richtlinien geregelt.

§15 Auflösung

1.)

Der Verein wird aufgelöst wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt und eine Mitgliederversammlung mit 9 von 10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Mit der Auflösung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Raisting, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§16 Haftung

1.)

Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

2.)

Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt nur dann persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im übrigen verpflichtet sich der Verein, die Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.

3.)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeiten nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

4.)

Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§17 Salvatorische Klausel

1.)

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzungsänderung

1.)

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. März 2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.